



Vereinsatzung

Aquarienverein Zierfischfreunde Warendorf e. V.



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Zierfischfreunde Warendorf" e.V., mit Sitz in Warendorf.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, die Aquarien- und Terrarienfreunde Warendorfs und Umgebung in ihren gemeinsamen Interessen zusammenzuführen. Zu diesem Zweck führt der Verein Vereinsabende, Ausstellungen und andere Aktivitäten durch und kann sich einem Dachverband anschließen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied bekundet seinen Willen durch Unterschrift. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten nötig. Passive Mitgliedschaft ist möglich.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum Ende des 2. Quartals zu entrichten. Neumitglieder zahlen vom Eintrittsdatum an die monatlichen Anteile des Beitrages.

§ 4 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail (wenn vorhanden) und VDA-Mitgliednummer (wenn vorhanden). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. (VDA) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Sie sind Grundlage unter anderem für die Mitgliedsverwaltung, die Beitragserhebung und die Zustellung der "VDA-aktuell", sowie für die Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung über den Verband, sofern diese vom Mitglied in Anspruch genommen werden.

3. Personenbezogene Bilder und andere persönliche Daten werden in unseren Online-Medien, Veranstaltungsankündigungen oder in Presseberichten nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung veröffentlicht.
4. Veranstaltungsbezogene Bilder und Videoaufnahmen von Versammlungen, Veranstaltungen und Wettbewerben des Vereins können im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese in den Online-Medien des Vereins und der Presse veröffentlicht werden. Auf diesen veranstaltungsbezogenen Bildern können Personen als Teilnehmer der Versammlungen, Veranstaltungen und Wettbewerben erkennbar abgebildet sein. Außerdem können Ergebnislisten von Wettbewerben wie z. B. Heimbeckenschauen, Fotowettbewerben und Leistungsschauen veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an einer Versammlung, einer Veranstaltung oder an einem Wettbewerb erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass diese Daten, Bilder und Videos von den Veranstaltungen erfasst und veröffentlicht werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es länger als neun Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Hierzu sind alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie wählt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Versammlung in schriftlicher Form festhält und verantwortlich unterzeichnet;
 - b. sie wählt den Vorstand des Vereins auf 2 Jahre;
 - c. sie wählt 2 Kassenprüfer auf 1 Jahr;
 - d. sie setzt den Vereinsbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe;
 - e. sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen;

- f. sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab;
- g. sie entscheidet über die Anträge, die Vorstand oder ein Mitglied ihr zur Entscheidung vorlegen. Anträge einzelner Vereinsmitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- h. sie beschließt über Satzungsänderungen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in den Fragen selbstständig, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
3. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, treten der Geschäftsführer oder der Kassierer an seine Stelle.
4. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, a) dem Geschäftsführer, b) 1. Vorsitzenden oder c) Kassierer.
5. Eine Wiederwahl der unter Punkt 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder ist möglich.

§9

Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche und können während des Jahres unvermutete Kassenprüfungen durchführen.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§10

Beschlussfassung

Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag zur Auflösung muss mindesten einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom 7. Dezember 2018 an gültig.